

UPDATE ENERGIE

**Stand der Entlastungsmaßnahmen für Gas, Wärme und Strom
Stationäre Pflege**

Dienstag 20.12.2022, 10:00 - 12:00 Uhr

Gliederung

1 Überblick und Sachstand Energiemaßnahmen

2 Informationen von der Landesebene Hessen

3 Ergebnisse aus der Kurzabfrage Energie November 2022

4 Fragen aus den Einrichtungen

Überblick Rechtsgrundlagen

BT Drucksache **662/22 (Gesetzbeschluss)**
Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.12.2022

- **Artikel 1 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)**
- Artikel 2 Änderung Krankenhausfinanzierungsgesetz
- Artikel 3 Änderung SGB IX
- Artikel 4 Änderung SGB IX
- **Artikel 5 Änderung SGB XI**
- Artikel 9 Inkrafttreten *

*Abhängig vom beihilferechtlichen Genehmigungen der EU zur Entlastung von Unternehmen

BT Drucksache **663/22 (Gesetzbeschluss)** **Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 16.12.2022**

- **Artikel 1 Strompreisbremsegesetz (StromPBG)**
- Artikel 10 Inkrafttreten*

*Abhängig vom beihilferechtlichen Genehmigungen der EU zur Entlastung von Unternehmen

Überblick- Matrix

	Soforthilfe	Erdgas-Wärme-Preisbremse	Hilfsfonds für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen?	Hilfsfonds für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	Strompreisbremse
	EWSG	EWPPBG	Artikel 5 Änderung SGB XI	Artikel 5 Änderung SGB XI	StromPBG
	Drucksache 573/22 Gesetz	Drucksache 662/22 Gesetzbeschluss	Drucksache 662/22 Gesetzbeschluss	Drucksache 663/22 (Gesetzbeschluss)	Drucksache 20/4685 (Gesetzentwurf)
SGB			Ergänzung: "Vierter Abschnitt: Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen" § 154 Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom"	§ 82 Absatz 5 SGB XI	
Beschluss	15.11.2022	16.12.2022	16.12.2022	16.12.2022	16.12.2022
Zeitraum	ab sofort Dezember	Beginn: 01.03.2023 Ende: Ablauf des 31.12.2023 Verlängerung möglich bis 30.04.2024 durch Verordnung Rückwirkend Entlastungen auch für Jan/Feb 23	Oktober 2022 bis 30. April 2024 (gesamte Laufzeit)	Oktober 2022 bis 30. April 2024 (gesamte Laufzeit)	nach 31.12.22 bis vor 1.1.24 bis 30.4.24 durch Verordnung
Maßnahmen SGB 11			Einführung von über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanzierten Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom im Jahr 2023 und im Jahr 2024	Neufassung der Generalklausel im Pflegevergütungsrecht zum Umgang mit öffentlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten bei den Pflegeeinrichtungen.	
Kontingent	100	80	20	20	80
Entlastungsbetrag	Guldschrift = Monatlicher Grundpreis für Dezember 2022 + 1/12 des Jahresverbrauchs (prognostiziert für Sept 22 durch Entnahmesteile) x Vereinbarer Arbeitspreis Dezember 2022	Differenzbetrag x Entlastungskontingent (ggf. gedeckelt nach § 18) /12	Differenz zwischen abschlägiger Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung		

Soforthilfe Dezember 22 Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG) 15.11.2022

Entlastungs-
berechtigte

§ 2 (1) Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

alle Verbraucher mit Gas oder Wärmeschluss Standardlastprofil SLP
Jahresverbrauch < als 1,5 Mio. kWh Gas
oder 1,5 Mio. kWh Wärme.

ausgenommen
§ 2 (1) Satz 2 und 3 Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher
Verbraucher mit registrierter Leistungsmessung RLM
Jahresverbrauch > als 1,5 Mio. kWh Gas
oder 1,5 Mio. kWh Wärme.

Wiederrum ausgenommen Satz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden, wenn: die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum
oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
2. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im **Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen**
(...)
4. die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter
oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Entlastungsbetrag

Gutschrift = Monatlicher Grundpreis für Dezember 2022
+
1/12 des Jahresverbrauchs (prognostiziert für Sept 22 durch Entnahmestelle)
x
Vereinbarer Arbeitspreis Dezember 2022

Gutschrift = Monatlicher Grundpreis für Dezember 2022
+
1/12 des Jahresverbrauchs (prognostiziert für Nov 21- Okt 22 durch Entnahmestelle)
x
Vereinbarer Arbeitspreis Dezember 2022

Soforthilfe

EWSG

Drucksache 573/22 Gesetz

➤ Letztverbraucher, die im Wege einer **registrierenden Leistungsmessung** beliefert werden und deren Entnahmestellen nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum **31. Dezember 2022** in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- ein Musterantragsschreiben von unserem Bundesverband für RLM-Kunden mit mehr als 1,5 Mio. kWh Gas wurde verschickt.

EWPBG Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (1)

Erdgas-Wärme-Preisbremse

EWPBG

Drucksache 662/22 Gesetzbeschluss

Beschluss	16.12.2022	16.12.2022
Zeitraum	Beginn: 01.03.2023 Ende: Ablauf des 31.12.2023 Verlängerung möglich bis 30.04.2024 durch Verordnung Rückwirkend Entlastungen auch für Jan/Feb 23	Beginn: 01.03.2023 Ende: Ablauf des 31.12.2023 Verlängerung möglich bis 30.04.2024 durch Verordnung
Entlastungsberechtigte	<p style="text-align: center;">Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher § 3 Erdgas § 11 Fernwärme</p> <ol style="list-style-type: none"> für Entnahmestellen mit jährlichem Verbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.. Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte, eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt 	<p style="text-align: center;">Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefelter Letztverbraucher § 6 Erdgas § 14 Fernwärme</p> <ol style="list-style-type: none"> für Entnahmestellen mit jährlichem Verbrauch > 1,5 Mio. kWh zugelassenes Krankenhaus
Kontingent	80	70
Entlastungsbetrag	Differenzbetrag x Entlastungskontingent (ggf. gedeckelt nach § 18) /12	Differenzbetrag x Entlastungskontingent (ggf. gedeckelt nach § 18) /12

EWPBG Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (2)

Erdgas-Wärme-Preisbremse

EWPBG

Drucksache 662/22 Gesetzbeschluss

Entlastungs-
-berechtigte

Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher
§ 3 Erdgas
§ 11 Fernwärme
Einrichtungen wie § 2 EWSG, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches (u.a. Pflegeeinrichtung)

Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefierter Letztverbraucher
§ 6 Erdgas
§ 14 Fernwärme

1. für Entnahmestellen mit jährlichem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh

1. für Entnahmestellen mit jährlichem Verbrauch > 1,5 Mio. kWh
2. zugelassenes Krankenhaus

Zusammenfassung

§ 9 (2) Referenzpreis (Differenzbetrag):

Für diese Kunden beträgt der subventionierte Referenzpreis 12 Cent/kWh (Erdgas) bzw. 9,5 Cent/kWh (Fernwärme) einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer.

§ 10 Entlastungskontingent:

Das Entlastungskontingent umfasst 80 % des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat;

§ 9 (2) Referenzpreis (Differenzbetrag):

Für diese Kunden beträgt der Referenzpreis 7 Cent/kWh (Erdgas) bzw. 7,5 / 10 Cent/kWh (Fernwärme) vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer.

§ 10 Entlastungskontingent:

Das Entlastungskontingent umfasst 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat;

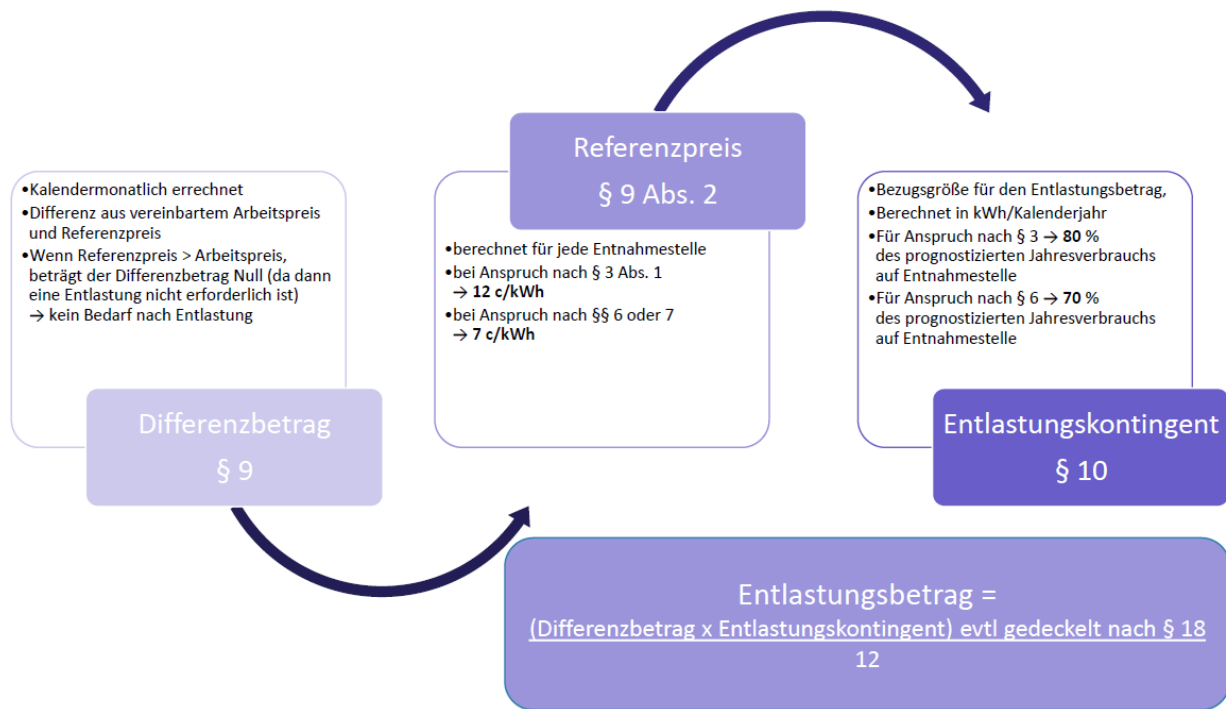
to do

§ 3 (2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen

Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat.

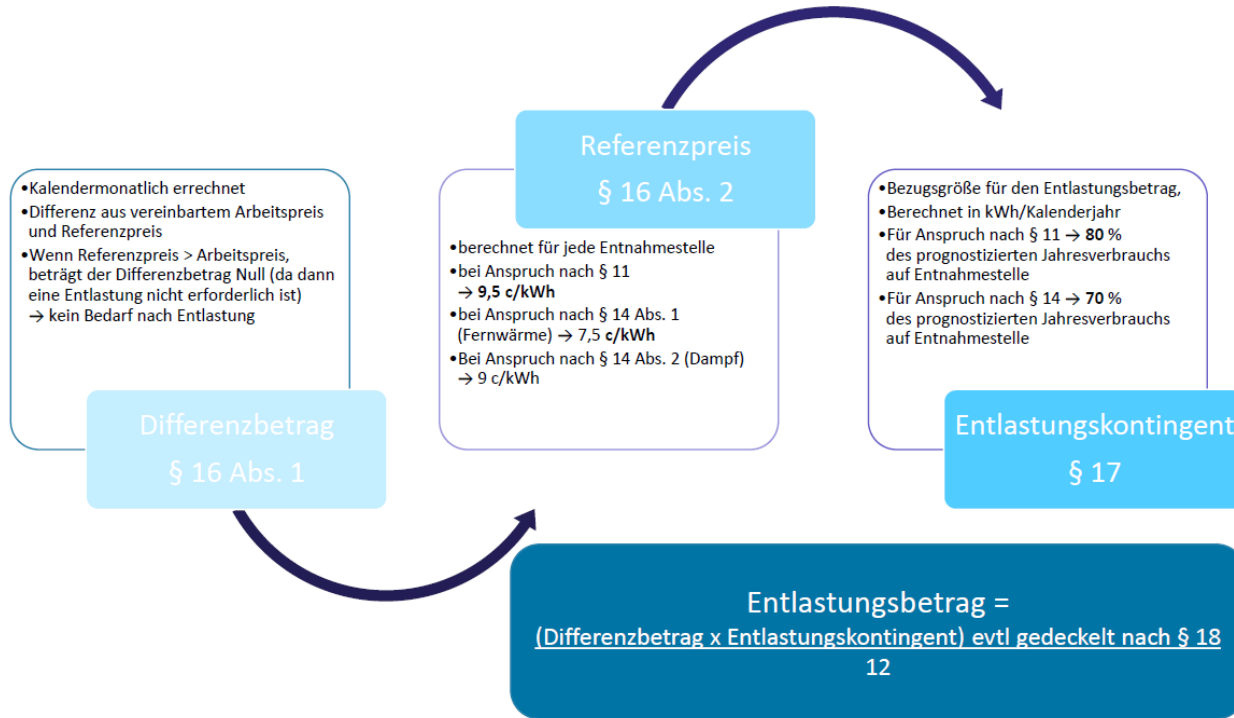
Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 mitzuteilen.

Gaspreisbremse Entlastungsmechanismus



Quelle: Diakonie Deutschland

Preisbremse Fernwärme Entlastungsmechanismus



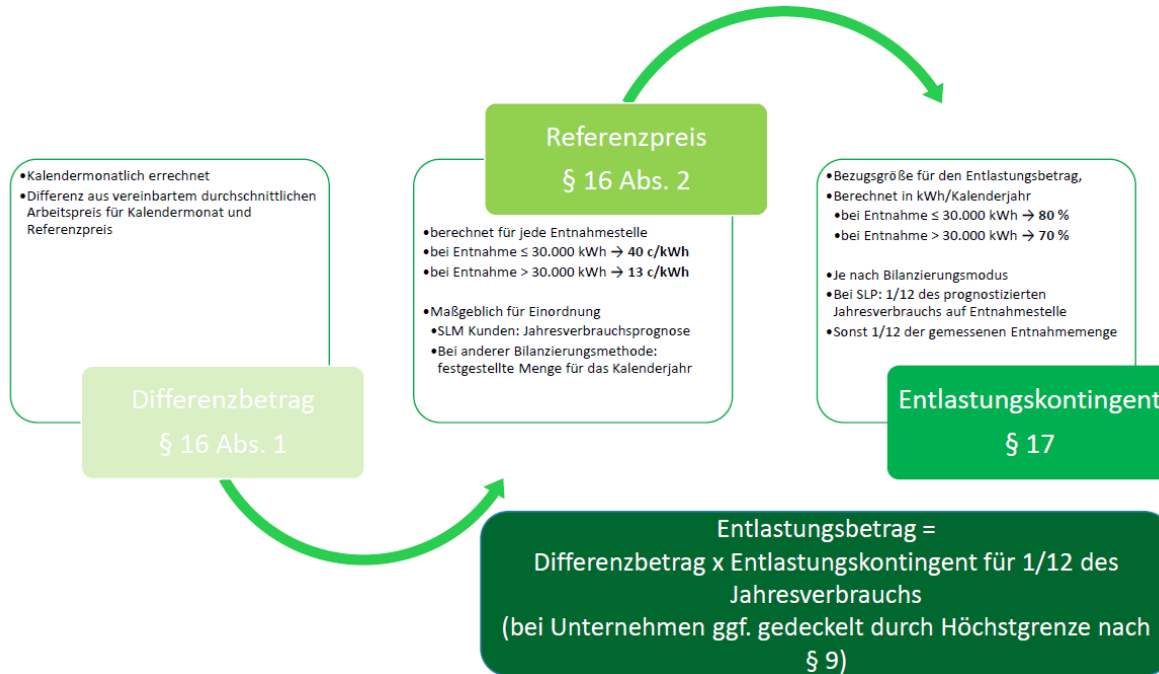
Quelle: Diakonie Deutschland

Strompreisbremsengesetz – StromPBG

Beschluss	16.12.2022	16.12.2022
Zeitraum	1. März 2023 bis 30. April 2024	1. März 2023 bis 30. April 2024
Entlastungs-berechtigte	<p>§ 4 Entlastung von Letztverbrauchern</p> <p>private, gemeinnützige, gewerbliche und industrielle Stromverbrauchern, jede natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 den Strom ohne Lieferung annimmt.</p>	<p>§ 4 Entlastung von Letztverbrauchern</p> <p>private, gemeinnützige, gewerbliche und industrielle Stromverbrauchern, jede natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 den Strom ohne Lieferung annimmt.</p>
Kontingent	80	70
Zusammenfassung	<p>Referenzpreis nach § 5 (2) S. 1 Nr. 1 und Entlastungskontingent nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 für Netzentnahmestellen nach der Entnahmemenge von</p> <p>bis zu 30.000 kWh ein Referenzenergiepreis von 40 Cent/kWh einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen bei einem Entlastungskontingent von 80 % des die jeweils maßgeblichen monatlichen Verbrauchs (ermittelt über ein SLP, tatsächlich gemessen oder geschätzt, § 6)</p>	<p>Referenzpreis nach § 5 (2) S. 1 Nr. 1 und Entlastungskontingent nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 für Netzentnahmestellen nach der Entnahmemenge von</p> <p>über 30.000 Kilowattstunden ein Referenzenergiepreis von 13 Cent/kWh pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen bei einem Entlastungskontingent von 70 % des jeweils maßgeblichen monatlichen Verbrauchs.</p>

Strompreisbremse
StromPBG
Drucksache 20/4685 (Gesetzentwurf)

Strompreisbremse Entlastungsmechanismus



Quelle: Diakonie Deutschland

Hilfsfonds für Pflegeeinrichtungen (1)

Hilfsfonds für Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen

Artikel 5 Änderung SGB XI

Drucksache 663/22 (Gesetzbeschluss)

<p>Ergänzung: "Vierter Abschnitt: Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen" § 154 Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom"</p>	<p>§ 82 Absatz 5 SGB XI</p>
<p>16.12.2022</p>	<p>16.12.2022</p>
<p>Oktober 2022 bis 30. April 2024 (gesamte Laufzeit)</p>	<p>Oktober 2022 bis 30. April 2024 (gesamte Laufzeit)</p>
<p>Einführung von über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanzierten Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom im Jahr 2023 und im Jahr 2024</p>	<p>Neufassung der Generalklausel im Pflegevergütungsrecht zum Umgang mit öffentlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten bei den Pflegeeinrichtungen.</p>
<p>20</p>	
<p>Differenz zwischen abschlägiger Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung</p>	

Hilfsfonds für Pflegeeinrichtungen (2)

§ 154 Absatz 1 SGB XI

1) Anspruch der Einrichtungen auf Ergänzungshilfe

- Erstattung der jeweiligen einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der abschlägigen Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 (Referenzmonat) und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung für die genannten Verbrauchsgüter für den Betrieb der Pflegeeinrichtung

2) Richtlinien (RL) des Spitzverbandes Bund der Pflegekassen (GKV-SV) in Abstimmung mit dem BMG

3) Verfahren/Antragstellung

4) **Begrenztes Moratorium**

5) **Ergänzungsvereinbarung**

6) **Energieberatung**

§ 82 Abs. 5 SGB XI

- **Neufassung**

§ 154 Absatz 1 SGB XI

1) Anspruch der Einrichtungen auf Ergänzungshilfe

Zugelassene Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, einschließlich stationärer Hospize

- Leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom.
- **Zeitraum Oktober 2022 bis einschließlich April 2024**
- **Erstattung der jeweiligen einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der abschlägigen Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 (Referenzmonat) und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung** für die genannten Verbrauchsgüter für den Betrieb der Pflegeeinrichtung / Pflegebedingte Aufwendungen, U&V
- Die Höhe der Erstattung ist im Zeitablauf von der jeweiligen monatlichen abschlägigen Vorauszahlung abhängig.
- Der Nachweis hat durch entsprechende Dokumente des Versorgers zu erfolgen.

- Dabei sind für den jeweiligen Zeitraum an die Einrichtungen gewährte **öffentliche Zuschüsse** oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung vom Erstattungsbetrag nach Satz 1 **abzuziehen**.
- Sofern gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen bei der Bestimmung der Erstattungsdifferenz nach Satz 1 zunächst nicht bekannt waren, sind diese unverzüglich gegenüber der Pflegekasse anzuzeigen und im Verfahren nach Absatz 2 mindernd zu berücksichtigen.

§ 154 Absatz 3 SGB XI

2) Richtlinienkompetenz GKV-SV

Richtlinien (RL) des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen (GKV-SV) in Abstimmung mit dem BMG über

- Näheres zum **Zahlungsverfahren**
- Näheres zur Meldung nach Absatz 4 Satz 4
- Bestimmung der jeweils für die Auszahlung zuständige Pflegekasse
- Beteiligung des **Bundesamts für Soziale Sicherung** an den **Richtlinien**
- Stellungnahmerecht der Träger von stationären Pflegeeinrichtungen zur Richtlinie

- **RL-Entwürfe voraussichtlich Anfang Januar 2023**
- **Zahlungsabwicklung** hat nach dem Vorbild der Kostenerstattung nach § 150 Absatz 2 SGB XI zu erfolgen/Pflegeschutzschirm/ voraussichtlich gleiche Pflegekasse zuständig
- Die Pflegekassen nehmen die Erstattungsanträge der Pflegeeinrichtungen an, prüfen diese und zahlen die Mittel **monatlich** aus
- Dies entbindet die Pflegeeinrichtungen nicht von der Pflicht, im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots möglichst günstige Energie- und Stromtarife auszuwählen.

§ 154 Absatz 2 SGB XI

3) Verfahren (1)

Antragstellung

- Antragsstellung jeweils zum **15. des Folgemonats** (vermutlich getrennte Anträge für leitungsgebundener Strom und leitungsgebundenes Erdgas)
- **Erstmalige Antrag** spätestens 15 Tage nach Vorliegen der Richtlinien des GKV-SV
- **letztmalige Einreichung** von Angaben muss bis zum 30. August 2024
- Die Anträge können für die **zurückliegenden Monate kumuliert** eingereicht werden. (Begründung zu Absatz1)
- Solange sich die Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung oder die Höhe von gewährten öffentlichen Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen nicht ändert, wird der Erstattungsbetrag auch für die Folgemonate gewährt. (vermutlich nur Bestätigung der Angaben aus dem Vormonat)
- Bei Änderungen ist den Pflegekassen die neue abschlägige Vorauszahlung oder die geänderte Höhe gewährter öffentlicher Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen mitzuteilen.
- **Auszahlung des Erstattungsbetrags** jeweils spätestens vier Wochen nach Eingang der Angaben/des Antrags

- **Nachzahlungen**, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, können die Pflegeeinrichtungen zusätzlich geltend machen.
- **Rückzahlungen**, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, sind an die Pflegekassen weiterzuleiten.
- Zum einrichtungsindividuellen Zeitpunkt der Jahresabrechnung des Versorgers wird **spitz abgerechnet**, um unterjährige Unter- oder Überkompensationen auszugleichen, die sich aus dem tatsächlichen Jahresgasverbrauch der Pflegeeinrichtungen und nicht umgehend angepassten abschlägigen Vorauszahlungen durch die Energie- und Stromversorger infolge veränderter Gaspreise ergeben.

§ 154 Absatz 2 SGB XI

3) Verfahren (2)

- Die Jahresabrechnungen der Versorger haben die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- Bei **Nichtvorliegen** der für den finalen Zeitraum notwendigen Jahresabrechnung bis zum 30. August 2024 ist auf die Anwendung der Sätze 7 und 8 zu verzichten.
- Dabei sind für den jeweiligen Zeitraum an die Einrichtungen gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung vom Erstattungsbetrag abzuziehen.

- Dies betrifft unter anderem die für **Dezember** vorgesehene Tragung aller abschlägigen **Vorauszahlungen** durch den **Bund**.
- Diese wird im Verfahren sowie der betreffenden Spitzenabrechnung automatisch berücksichtigt.
- Um auch **Doppelfinanzierungen** durch weitere Hilfsgelder beispielsweise aus Unterstützungsprogrammen der **Länder** zu verhindern, sind diese Zahlungen bei der Einreichung der Unterlagen von der Pflegeeinrichtung mitanzugeben und von den Pflegekassen vom Erstattungsbetrag abzuziehen.

Hilfsfonds für Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen

Artikel 5 Änderung SGB XI

Drucksache 663/22 (Gesetzbeschluss)

§ 154 Absatz 5 Satz 1

4) Begrenztes Moratorium

- Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der **Ergänzungshilfen besteht kein Anspruch auf prospektive Berücksichtigung gesteigener Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom** bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87.
- Mit der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen nach Absatz 1 wird ein **begrenzttes Moratorium** angeordnet.

- Demnach bleiben gestiegene Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, Fernwärme und Strom für die **Dauer der Auszahlung der Ergänzungshilfen bei der Vereinbarung der Plegesätze und der Entgelte für U&V unberücksichtigt.**
- Insofern können auch **keine vorzeitigen Verhandlungen nach § 85 Absatz 7 SGB XI** bezogen auf diese Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, Fernwärme und Strom geführt werden.

§ 154 Absatz 5 Satz 2 bis 5

5) Ergänzungsvereinbarung

- Für § 82 Absatz 5 findet mit der **Maßgabe Anwendung**, dass die Pflegekassen als Partei der Pflegesatzvereinbarung verpflichtet sind, mit den weiteren Parteien die mit den weiteren Parteien die Voraussetzungen für den Abschluss einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung zu prüfen.
 - **Besteht ein Bedarf für eine Ergänzungsvereinbarung, so ist diese innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 abzuschließen.**
 - Dabei sind Doppelfinanzierungen für zurückliegende Zeiträume in der **prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung** mit zu berücksichtigen.
 - Die Pflegesatzkommissionen nach § 86 sowie vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung können sich auf Verfahren für die Umsetzung verständigen.
 - Die Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen die Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nachzuweisen.
 - Das grundsätzliche Verfahren ergibt sich aus § 82 Absatz 5 SGB XI.
- Abweichend von dem dortigen Satz 3 sind zur Entbürokratisierung des Verfahrens für **zurückliegende Zeiträume** ermittelte Doppelfinanzierungen nicht an die betroffenen Pflegebedürftigen zurückzuzahlen, **sondern bei der prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung mit zu berücksichtigen.**
 - Dies vereinfacht auch den Umgang mit geringfügigen Beträgen bezogen auf pflegetägliche Werte. Bei der Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung sind praktikable Verfahren anzuwenden.
 - Soweit hier gleichartige Notwendigkeiten zum Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Betriebskostenzuschüssen bestehen, die mehrere Pflegeeinrichtungen im Land betreffen, können die Vereinbarungspartner sich auch hierzu über die Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI sowie über vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung auf praktikable und bürokratiearme Verfahren für die Umsetzung verständigen.
 - Von dieser unabhängig soll zur Verfahrensvereinfachung auf eine Rückrechnung und Anpassung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI von den Pflegekassen verzichtet werden.

§ 154 Abs. 6 SGB XI

6) Energieberatung



- Zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen werden verpflichtet, **bis zum 31. Dezember 2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen** zu lassen.
- Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, den Pflegekassen einen Nachweis über die erfolgte Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu übermitteln.
- Wird der Nachweis bis zum 15. Januar 2024 nicht an die Pflegekassen übermittelt, wird der ausgezahlte Erstattungsbetrag **für die Monate Januar 2024 bis einschließlich April 2024 um jeweils 20 Prozent gekürzt**.

Hilfsfonds für Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen

Artikel 5 Änderung SGB XI

Drucksache 663/22 (Gesetzbeschluss)

§ 82 Abs. 5 SGB XI

Neufassung

- **Öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen** zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse), die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind von der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen, um **Doppelfinanzierungen** auszuschließen.
- Bei deren **prospektiven Bemessung** und Vereinbarung sind Betriebskostenzuschüsse im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen. **Entsprechendes gilt für bereits vereinbarte Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung für die Dauer der Bezuschussung**; die Vertragsparteien haben dazu eine **Ergänzungsvereinbarung** abzuschließen. § 115 Absatz 3 Satz 3 bis 6 findet entsprechend Anwendung.
- Die Pflegeeinrichtungen haben eine Pflegekasse als Partei der Pflegevergütungsvereinbarung unaufgefordert über Betriebskostenzuschüsse in Kenntnis zu setzen.

➤ **§ 82 Absatz gilt im Kontext von § 154 SGB XI aber auch unabhängig davon für Finanzierung von (ambulanten) Pflegeeinrichtungen !**

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften 16.12.2022

- Beschluss des Bundesrates

"Der Bundesrat begrüßt die **vorgesehene Entlastung von voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen**,

- ist jedoch der Auffassung, dass die für den Bereich des SGB XI vorgesehenen Regelungen insgesamt **zu kurz greifen**,
 - da sich diese nur auf die den Einrichtungen **unmittelbar entstehenden Kostensteigerungen für Energie** beziehen.
 - Nicht erfasst werden Sachverhalte, bei denen es insbesondere im Bereich Unterkunft und Verpflegung zu energiekosten-bezogenen Verteuerungen kommt, die **mittelbar durch die Steigerung durch weitergegebene** Energiekosten von Drittanbietern verursacht worden sind.
 - Auch diese Kosten müssen über Vertragsanpassungen verhandelt und faktisch von Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen getragen werden.
 - Der Bundesrat regt daher an, im Regelungsbereich des SGB XI eine **Ergänzung** analog der beabsichtigten Aussage in § 26f KHG vorzunehmen."

Informationen von der Landesebene Hessen

AG Stationäre Pflege:

- Erster Pauschale Abschluss = März 3,62% mit 14 Monaten Laufzeit bzw. 4,03% mit 16 Monaten Laufzeit
- Zweiter Pauschaler Abschluss = Juni konnte ein Sachkostenzuschlag i.H.v. 0,5% mit 14 Monaten Laufzeit bzw. 0,57% mit 16 Monaten Laufzeit
- Dritter Pauschaler Abschluss = ?? Ein Abschluss ist derzeit fraglich. Die Verhandlungen stocken

Informationen von der Landesebene Hessen

AG Liga Hessen (Besetzt mit Vertretern aller Arbeitskreise der Liga)

Ziel: Bewertung der Maßnahmen der Bundesebene und Planung weiterer Schritte

Schreiben der Liga Hessen vom 08.11.22 mit der Forderung, Mittel zur Kompensierung der Energiekrise für Einrichtungen bereitzustellen.

Ebenso fand ein Gespräch zwischen Liga-Gesamtvorstand und FDP im November 22 statt.

Geplant ist eine Gesprächsanfrage mit Minister Klose und den Kommunalen Spitzenverbänden auch im Beirat Kommunalisierung soll das eingebracht werden.

Fragen aus den Einrichtungen...

Entlastung

- Wie erhält man die Unterstützungsleistungen?
- Gibt es Antragsformulare nach 150 SGBXI?
- In welchem Rahmen und unter welchen Voraussetzungen können die Tagespflegen Anträge stellen?
- Voraussetzungen und Umsetzungen der Erstattungen durch den Schutzschirm, werden die Mehrkosten komplett gedeckt oder ist es sinnvoll noch zusätzlich Mehrkosten für Energie über die Entgelte geltend zu machen?

Andere Formen

- Wie ist die Situation beim Wärmebezug im Rahmen von Contracting-Lösungen?
- Heizöl, Pellets,..

Nachhaltigkeit

- Innovationen und der Einsatz dieser Maßnahmen für die Zukunft bzw. Beständigkeit der Maßnahmen

Weiterführende Links (1)

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz

Drucksache 573/22 **Gesetz** über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERPSondervermögens für das Jahr 2023 und über eine **Soforthilfe für Letztverbraucher** von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme

- https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0501-0600/573-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2035.pdf%27%5D_16699_91258993

FAQ-Papier zum Soforthilfe-Gesetz:

- [faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.pdf \(bmwk.de\)](#)

Weiterführende Links (2)

Drucksache [662/22 \(Gesetzbeschluss\)](#) Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.12.2022

[Microsoft Word - 0662-22vor \(bundesrat.de\)](#)

Drucksache [663/22 \(Gesetzbeschluss\)](#) Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 16.12.2022

- [Microsoft Word - 0663-22vor \(bundesrat.de\)](#)

FAQ-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Wärme- und Gaspreisbremse 15.12.2022

- [221215 FAQ Gaspreisbremse \(bmwk.de\)](#)

FAQ-Liste zur Strompreisbremse

- [221215 FAQ Strompreisbremse \(bmwk.de\)](#)

Weiterführende Links (3)

Bundesnetzagentur

[Bundesnetzagentur - Preise und Abschläge](#)

Verbraucherzentrale:

- [Energiekrise - Informationen und Beratungsangebote | Verbraucherzentrale.de](#)

Ansprechpartner:innen

RECHT

Britta Böttger

Abteilung Recht

Referentin für Arbeits- und Sozialrecht

T +49 561 1095 3218

britta.boettger@diakonie-hessen.de

GAP

Vittoria Brunetti

Referentin für Verhandlungen stationäre Pflege

Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege

Telefon: 069 / 7947-6202

Telefax: 069 / 7947-99 6202

vittoria.brunetti@diakonie-hessen.de

WIRTSCHAFT

Achim Snethlage

Teamleiter Wirtschaftliche Beratung Pflege

Abteilung Wirtschaft

T 069 7947-6382

M +49 160-97251485

achim.snethlage@diakonie-hessen.de

Emilija Stefanov

Wirtschaftliche Beratung Pflege

Abteilung Wirtschaft

T +49 69 7947-6318

M +49 1517-2636010

emilija.stefanov@diakonie-hessen.de

Ergebnisse aus der Kurzabfrage Energie November 2022

Stationäre Pflegeeinrichtungen

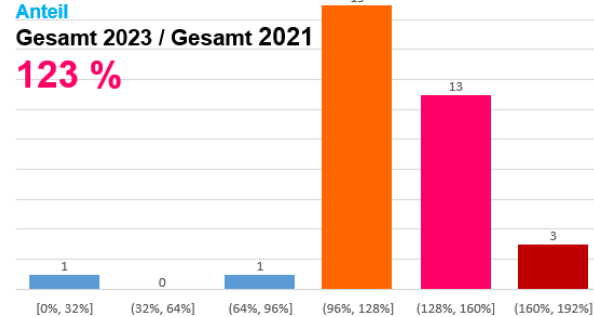
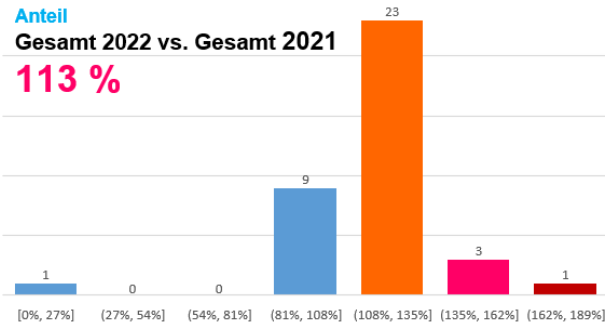
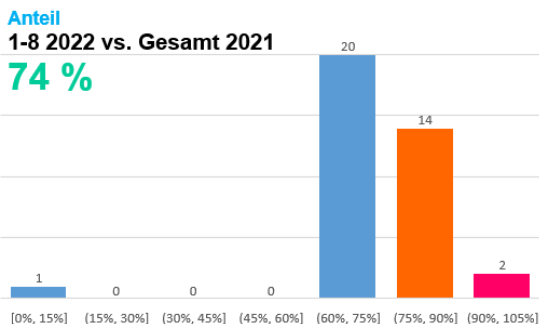
- Abfragezeitraum: 31.10.-5.12.2022
- **37 Reaktionen**
- Stationäre Pflegeeinrichtungen
- **Verteilung**
 - **11 Träger: 37** Einrichtungen
 - Träger D: 18 Einrichtungen
 - Träger H: 9 Einrichtungen

Träger	Anzahl Einrichtungen
Träger D	18
Träger H	9
Träger B	2
Träger A	1
Träger C	1
Träger E	1
Träger F	1
Träger G	1
Träger I	1
Träger J	1
Träger K	1
	37

Kosten Lebensmittel

Verteilung Veränderung Kosten im Vergleich zum Vorjahreszeiträumen

in %, Durchschnittswerte Median

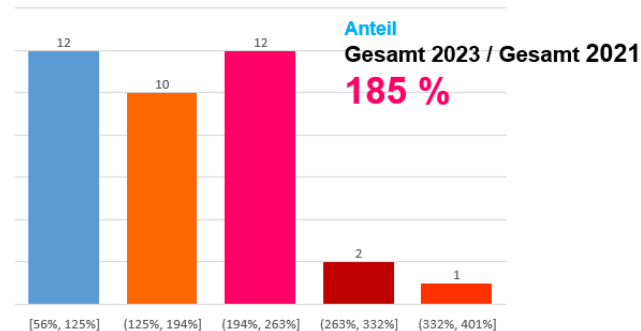
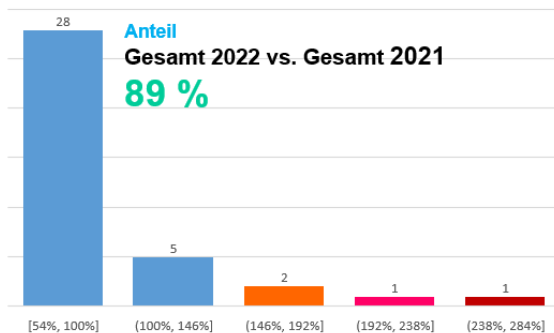
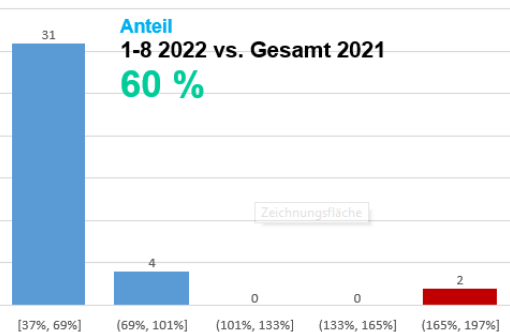


Daten **2022** zusammengesetzt aus

- IST Zahlen Januar bis August 2022 und
- Prognose September bis Dezember 2022

Kosten Strom

Verteilung Veränderung Kosten im Vergleich zum Vorjahreszeiträumen
in %, Durchschnittswerte Median



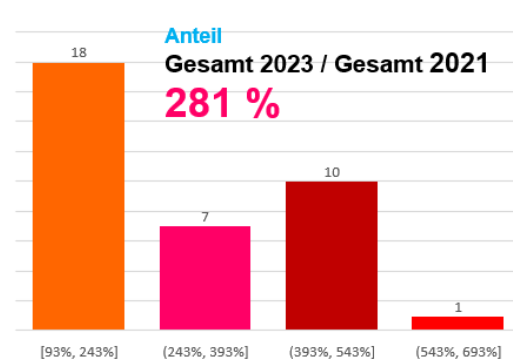
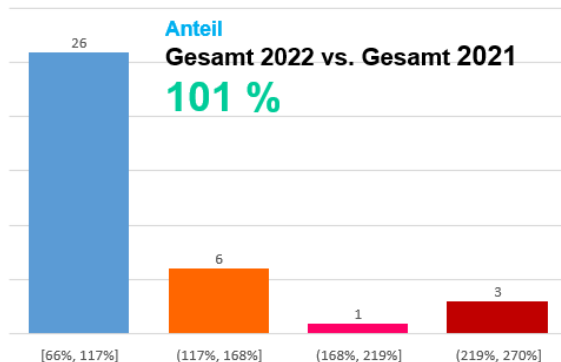
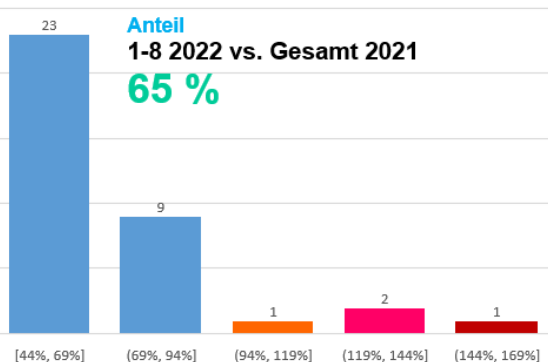
Daten **2022** zusammengesetzt aus

- IST Zahlen Januar bis August 2022 und
- Prognose September bis Dezember 2022

Kosten Heizung, Brennstoffe & Fernwärme

Verteilung Veränderung Kosten im Vergleich zum Vorjahreszeiträumen

in %, Durchschnittswerte Median

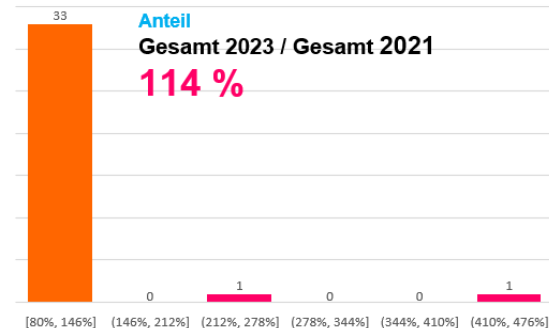
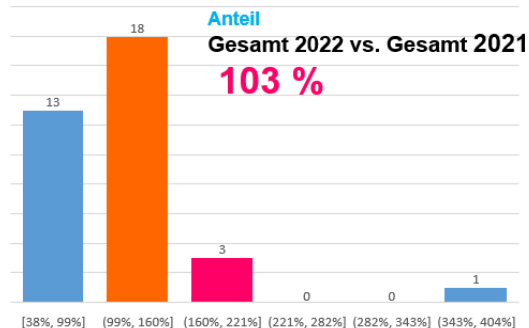
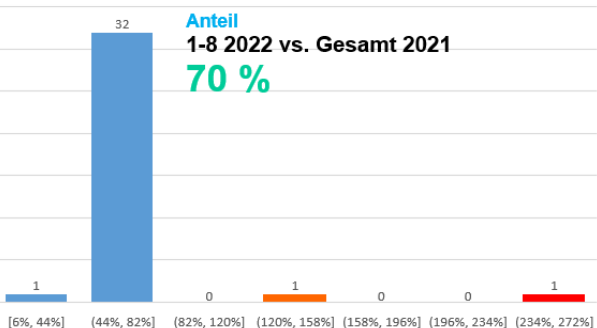


Daten **2022** zusammengesetzt aus

- IST Zahlen Januar bis August 2022 und
- Prognose September bis Dezember 2022

Kosten Bezogene Fremdleistungen

Verteilung Veränderung Kosten im Vergleich zum Vorjahreszeiträumen
in %, Durchschnittswerte Median



Daten **2022** zusammengesetzt aus

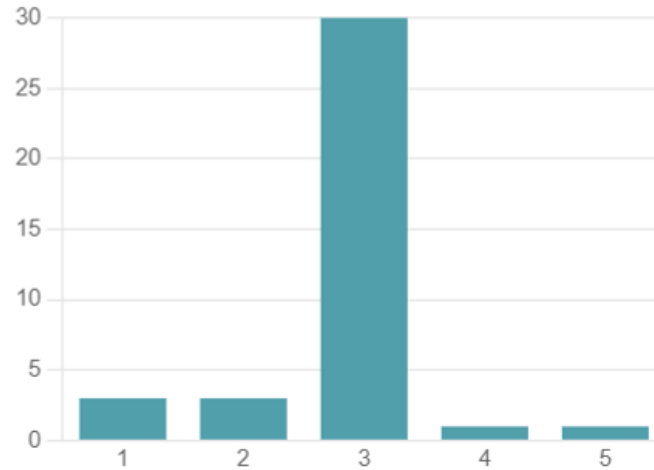
- IST Zahlen Januar bis August 2022 und
- Prognose September bis Dezember 2022

Liquidität (1)

Bewerten Sie Ihre Liquidität von 1 bis 5 (sehr gut bis mangelhaft)

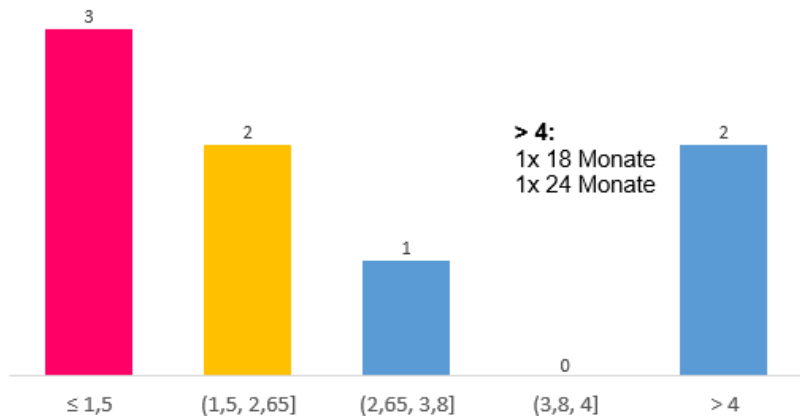
2.84

Durchschnittliche Bewertung



Liquidität (2)

Welchen Zeitraum können Sie mit Ihrer Liquidität vorfinanzieren?
in Monaten



Weitere Antworten:

Keine Angaben

Angabe nicht möglich

Da wir gerade den Bau finanzieren ist dies schlecht vergleichbar, bzw. vorhersehbar.

Vielen Dank!



**Frohe und besinnliche
Feiertage!
Endlich...**

